

**17. Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu  
Kiel für Studierende der Geowissenschaften mit dem Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.)  
„Geowissenschaften“ und Master of Science (M.Sc.) „Geowissenschaften“ und Master of  
Science (M.Sc.) „Marine Geosciences“ (Fachprüfungsordnung Geowissenschaften (1-Fach))**

**Vom 15. Juli 2015**

NBI. HS MSGWG Schl.-H. 2015, S. 138

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 16.07.2015

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. Juni 2015 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung Geowissenschaften (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBI. MWV Schl.-H. 2008, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Mai 2015 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 109), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage „2. Studienverlaufsplan für den Master of Science in „Geowissenschaften““ erhält die Darstellung für das Modul „MNF-geop-GGP1“ folgende Fassung:

MNF-geop-GGP1a oder MNF-geop- GGP1b	<b>Allgemeine Geophysik, GGP1a:</b> <i>Aufbau und Evolution der Erde</i> <b>Allgemeine Geophysik, GGP1b:</b> <i>Regionale Geophysik</i>	V/Ü	3/1	K o. M	5	
---	--	-----	-----	--------	---	--

2. Die Anlage „Studyplan Master of Science „Marine Geoscience““ wird geändert wie folgt
  - a. In der Darstellung für das Modul „mnf-mgeo-CLIM“ im 1. Semester wird in der Spalte „PL“ die Angabe „WE (100)“ ersetzt durch die Angabe „WE (80) R (20)“.
  - b. In der Darstellung für das Modul „mnf-geop-AGP7“ im 2. Semester wird in der Spalte „PL“ die Angabe „WE (100)“ ersetzt durch die Angabe „R (100)“.

**Artikel 2**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2016 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 15. Juli 2015 erteilt.

Kiel, den 15. Juli 2015

Prof. Dr. Wolfgang J. Duschl

Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel